

MEDIATION

DAS CURRICULUM

Mechthild Stockmeier



CONSENSUS

ZU DIESEM BUCH

In meiner langjährigen Tätigkeit als Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht habe ich in der Bearbeitung der Mandate immer wieder festgestellt, dass die juristischen Lösungen nicht immer die menschlichen Probleme lösen konnten. Daher habe ich 1992 mit Interesse den neuen Gedanken der Mediation, der eine andere Konfliktlösungsmöglichkeit beinhaltet, aufgegriffen. Es folgten eine Ausbildung und verschiedene Fortbildungen, u.a. bei den amerikanischen Rechtsanwälten und Mediatoren Gary Friedman und Jack Himmelstein. Seit 1993 arbeite ich auf verschiedenen Gebieten als Mediatorin mit einer Vielzahl von Fällen. Seit dieser Zeit bin ich auch als Ausbilderin in verschiedenen Institutionen tätig gewesen und habe schließlich 2008 mit dem Verein „CONSENSUS e.V. – Institut für Mediation“ mein eigenes Ausbildungsinstitut gegründet.

Die Erfahrungen, die ich in diesen Jahren gesammelt habe, sind in die beiden Ausbildungsunterlagen eingeflossen: **Mediation Das Curriculum** und **Mediation Das Manual**.

Beide gehören zusammen, sie sind aufeinander aufgebaut. Im Curriculum wird Ihnen die Theorie der Mediation, vier Anwendungsgebiete sowie deren rechtliche Grundlagen vorgestellt. Das Manual in Form von Arbeitsblätter für Ihre eigene Erprobung ergänzt und erweitert das Curriculum. Die Anwendungsgebiete werden anhand eines Falles der Geschwister Anna und Anton veranschaulicht, der abgewandelt wird und auf tatsächlichen Fällen aus meiner Mediationspraxis beruht. Es ist CONSENSUS e.V. ein Anliegen, Ihnen eine fundierte Ausbildung zu vermitteln, die Ihnen viele neue Erkenntnisse, Einsichten, Erfahrungen, Sichtweisen und Begrifflichkeiten, aber auch Freude bringen soll.

Mechthild Stockmeier

IMPRESSUM

Herausgeber

CONSENSUS e.V., Institut für Mediation, Gadderbaumer Straße 1, 33602 Bielefeld, Email: kontakt@consensus-ev.de

© 2016 CONSENSUS e.V.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;

detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gestaltung Steuer Marketing und Kommunikation GmbH, Bielefeld, www.agentur-steuer.de

Druck hanodruck GmbH, Schloß Holte-Stukenbrock, **Bindung** Ulrike Bonin Buchbinderei, Bielefeld

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung der Autorin unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

ISBN 978-3-00-054017-2

INHALT

Konfliktlösungsverfahren	4
MODUL 1 – EINFÜHRUNG UND GRUNDLAGEN DER MEDIATION	20
Anwendungsbeispiel Modul 1: Mediation in der Schule	38
Schulrecht	50
MODUL 2 – ABLAUF UND RAHMENBEDINGUNGEN DER MEDIATION	58
Anwendungsbeispiel Modul 2: Mediation im Nachbarrecht	92
Nachbarrecht	100
MODUL 3 – VERHANDLUNGSTECHNIKEN UND VERHANDLUNGSKOMPETENZ	110
Anwendungsbeispiel Modul 3: Mediation in Wirtschafts- und Arbeitswelt	134
Arbeitsrecht	162
Gesellschaftsrecht	182
Handelsrecht	206
MODUL 4 – GESPRÄCHSFÜHRUNG UND KOMMUNIKATIONSTECHNIKEN	222
MODUL 5 – KONFLIKTKOMPETENZEN	276
Anwendungsbeispiel Modul 5: Mediation im Familienrecht	308
Familienrecht	352
MODUL 6 – RECHT DER MEDIATION	378
MODUL 7 – RECHT IN DER MEDIATION	398
MODUL 8 – PERSÖNLICHE KOMPETENZ, ROLLENVERSTÄNDNIS, HALTUNG	408

GLIEDERUNG

KONFLIKTLÖSUNGSVERFAHREN

1. ALTERNATIVE DISPUTE RESOLUTION (ADR) = ALTERNATIVE STREIT LÖSUNG	6
1.1 Definition	6
1.2 Multi-Door Courthouse	7
1.3 ADR-Richtlinie	7
2. MEDIATION	8
3. WEITERE MEDIATIONSMODELLE	9
3.1 Fachberatungsvermittlung	10
3.2 Vergleichsvermittlung	11
3.3 Moderierende Vermittlung	11
3.4 Weisenrat-Vermittlung	12
3.5 Traditionsorientierte Vermittlung	12
3.6 Transformative Vermittlung	13
4. SCHLICHTUNG	13
4.1 Bedeutung	13
4.2 Schiedsstellen	14
4.3 Gütestellen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden	14
4.4 Schiedsgerichtsverfahren	15

KONFLIKTLÖSUNGSVERFAHREN

1. ALTERNATIVE DISPUTE RESOLUTION (ADR) = ALTERNATIVE STREIT LÖSUNG

Konfliktlösungsverfahren gibt es in unterschiedlicher Ausprägung, die in der anglo-amerikanischen Gesellschaft umfassend mit dem Begriff ADR beschrieben werden.

1.1 DEFINITION

Mit diesem Begriff werden die Formen der Streitbeilegung bzw. Konfliktlösungsverfahren bezeichnet, denen folgende Merkmale gemeinsam sind:

Alle an einem Konflikt beteiligten Gruppen und Personen nehmen am Verfahren teil; die Teilnahme an dem strukturierten Vermittlungsverfahren ist freiwillig; eine faire Verhandlungsatmosphäre fördert die Kommunikation zwischen den Beteiligten und damit die Lösung des Konflikts; ein neutraler Dritter unterstützt die Parteien während des Verhandlungsprozesses; die Strukturierung des Verfahrens erfordert ebenso viel Aufmerksamkeit wie die inhaltliche Behandlung des Konflikts.

Diese Form der Vermittlung wurde in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und anderen Ländern des anglo-amerikanischen Sprachraums, besonders auch in Australien, entwickelt. Sie geht im rechtlichen Kontext auf die vergleichsweise lange Dauer von Gerichtsverfahren, damit einhergehende hohe Kosten, die Unvorhersehbarkeit des Ausgangs und die Wahrnehmung, dass die gerichtliche Streitlösung nicht zum Rechtsfrieden oder zu einer befriedigenden Lösung für alle Beteiligten führt, zurück.

Ausgehend von diesen Kriterien haben sich verschiedene Modelle entwickelt, die die staatliche und die private Gerichtsbarkeit einschließen. In diesem Sinne bedeutet ADR, das jeweils passende Verfahren für eine konkrete Situation, den Konflikt und die Konfliktbeteiligten zur Verfügung zu stellen.

1.2 MULTI-DOOR COURTHOUSE

Diese Idee wird auch das „Multi-Door Courthouse“ genannt. In den USA dient das gerichtsangebundene Multi-Door Courthouse als Schnittstelle zwischen den alternativen Streitbeilegungsmethoden und dem Gerichtsverfahren.

Aufgabe dieser Institution ist es, die streitenden Parteien an das Verfahren zu verweisen, das sich unter Berücksichtigung ihrer Ziele und Interessen für die Konfliktbehandlung am besten eignet. Den Parteien stehen somit neben dem Gerichtsverfahren viele Türen offen, um ihren Konflikt beizulegen. Es wird auf alternative Verfahren, wie Schiedsgerichtsverfahren, Mediation, Case Evaluation, Summary Jury Trials und Mini Trials verwiesen. Die Parteien können dort auch eine Durchsicht ihres Falles und eine Beratung über das anzuwendende Verfahren erhalten.

1.3 ADR-RICHTLINIE

Aufgrund der Erfahrungen in den USA haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2013/11/EU vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (ADR-Richtlinie) zwischen Verbrauchern und Unternehmen zur Förderung des Wachstums und des Vertrauens in den Binnenmarkt und Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus, ohne Einschränkung des Zugangs der Verbraucher zu den Gerichten, erlassen. Zudem soll die ADR-Richtlinie dem Abbau direkter und indirekter Hemmnisse, die dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts entgegenstehen, dienen. Durch die ADR-Richtlinie soll eine unabhängige, unparteiische, transparente, effektive, schnelle und faire außergerichtliche Möglichkeit zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus inländischem und grenzüberschreitendem Verkauf von Waren oder der Bereitstellung von Dienstleistungen ergeben, geschaffen werden, damit das Vertrauen von Verbrauchern und Unternehmen, vor allem auch in den grenzübergreifenden elektronischen Ein- und Verkauf, gestärkt wird.

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf über die Regelung alternativer Streitbeilegungsverfahren in Verbraucherangelegenheiten vorgelegt. Der Deutsche Bundestag hat am 3.12.2015 das Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG) in der vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages empfohlenen Fassung beschlossen. Zuvor hatte der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz den Entwurf des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (BT-Drucksache 18/6904) am

2. Dezember 2015 mit einer Reihe von Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf (BT Drucksache 18/5089) gebilligt.

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 19.2.2016 wurde am 25.2.2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 254) verkündet.

Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) tritt im Wesentlichen am 1. April 2016 in Kraft, einige Verordnungsermächtigungen gelten bereits. Die Informationspflicht für Händler gilt erst ab dem 1. Februar 2017. In der Bundesrepublik Deutschland wird dieses neue Gesetz nun in die Praxis umgesetzt werden.

Daneben haben sich bereits weitere Verfahren etablieren können: Mediation, Schlichtung, Güterichterverfahren, Schiedsgerichtsverfahren und einige Sonderformen der Mediation.

2. MEDIATION

Seit dem 26. 07. 2012 gibt es das „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ (MediationsG). Der Gesetzgeber hat damit die EU-Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen vom 21.05.2008 des Europäischen Parlaments und des Rates umgesetzt. Er will damit ausdrücklich Anreize für eine einverständliche Streitbeilegung schaffen, um die Konfliktlösung zu beschleunigen, den Rechtsfrieden nachhaltig zu fördern und die staatlichen Gerichte zu entlasten.

Nach § 1 MediationsG gilt:

„Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.“

Das Verfahren zeichnet sich daher durch diese Merkmale aus:

Eigenverantwortung der Parteien, Freiwilligkeit, nicht entscheidungsbefugte Dritte, Verfahrensstruktur, Konsensorientierung, Vertraulichkeit, das in den Standards und Richtlinien einiger deutscher Mediationsverbände noch durch die Merkmale der Bedürfnisse, Interessen und Anwesenheit aller Beteiligten ergänzt wird.

Also ist Mediation ein freiwilliges Verfahren, in dem die Beteiligten mit Unterstützung allparteilicher Dritter selbstbestimmt eine interessenorientierte Lösung erarbeiten können.

Dem Mediationsgedanken liegen verschiedene Erkenntnisse zugrunde, die die Wahrnehmung und das Verhalten von Menschen betreffen:

Subjektivität der Wahrnehmung, Konflikt als Chance, Expertise der Beteiligten, Gewinn durch kooperatives Verhalten, Wertschöpfung durch Erweiterung des Verhandlungsspielraums, Steigerung der Ergebnisqualität durch Trennung von Inhalts- und Verfahrensverantwortung.

Daher gibt es diese Grundprinzipien:

Selbstbestimmung und Eigenverantwortung, Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Kooperation, Ergebnisoffenheit, Zukunftsorientierung, Neutralität und Allparteilichkeit des Mediators.

Das Mediationsverfahren ist in 5 Phasen eingeteilt:

- > 1. Eröffnung: Begrüßung; Kontaktaufbau; Schaffung einer Vertrauensbasis; Klärung des Zeitrahmens, der Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Vorgehensweisen
- > 2. Bestandsaufnahme: Konfliktdarstellung, unterschiedliche Sichtweisen, Visualisierung der Themen und Fragestellungen, Einigung über Themen und deren Reihenfolge, Zielformulierung, Klärung von vorbereitendem Informationsbedarf
- > 3. Konflikt- und Interessenklärung: Entwicklung gegenseitigen Verständnisses, Klärung der Bedürfnisse, Herausarbeitung der Interessen, Visualisierung der Interessen
- > 4. Ergebnisfindung: Sammlung von Optionen, Be- und Auswertung der Optionen
- > 5. Abschluss und Einigung: Formulierung der Vereinbarung, Überprüfung auf Vollständigkeit, Klarheit und Einigkeit, Vereinbarung eines Nachtreffens, Abschluss

3. WEITERE MEDIATIONSMODELLE

Vermittlungsmodelle zeichnen sich aus durch ihre Struktur sowie durch spezifische Arbeitsweisen und Zielsetzungen. Ein gemeinsames Merkmal ist die dritte Person, die die Parteien darin unterstützt, eine einvernehmliche Lösung für den Streitfall zu finden. In der Begründung zum Referentenentwurf zum Mediationsgesetz heißt es:

„Mediation als strukturiertes Verfahren folgt bestimmten Regeln, die allerdings sowohl nach der Art der Mediation als auch nach dem jeweils verwendeten Mediationsstil durchaus variieren können.“ (BT-Drucks. 17/5335,13.)

Die Übergänge zwischen den Vermittlungsmodellen- und -stilen sind in der Praxis fließend, daher wurde in der anglo-amerikanischen Literatur versucht, diese Arten anhand von Meta-Modellen zu erfassen.

Basierend auf der Betrachtung der Interventionsform und dem Rollenverständnis des Mediators einerseits und der Art der Interaktion zwischen den Parteien andererseits, werden sechs weitere Mediationsmodelle unterschieden:

Die Fachberatungsvermittlung (expert advisory mediation), die Vergleichsvermittlung (settlement mediation), die Moderierende Vermittlung (facilitative mediation), die Weisenrat-Vermittlung (wise counsel mediation), die Traditionsorientierte Vermittlung (tradition-based mediation) und die Transformative Vermittlung (transformative mediation).

3.1 FACHBERATUNGSVERMITTLUNG

Die Fachberatungsvermittlung ist geprägt durch ein häufiges Eingreifen des Mediators. Das Ziel sind schnelle rechtlich oder technisch orientierte Vereinbarungen, die durch einen distributiven, positionsorientierten Verhandlungsverlauf erreicht werden.

Fachberatungsvermittler sind oft Anwälte, Gutachter, Richter, die aufgrund ihrer rechtlichen oder technischen Kenntnisse gewählt werden. Sie unterstützen die Parteien mit Informationen, Orientierungswerten, Ratschlägen, nennen Prognosen zum Ausgang eines Gerichtsverfahrens und machen Einigungsvorschläge.

Diese Form der Mediation kommt zum Einsatz, wenn:
der Streitgegenstand komplexe oder technische Fragen aufwirft, die die Parteien selbst nicht beantworten können; die Mediation ohne Motivation der Parteien zur Mitwirkung anberaumt wurde; die Parteien eine unrealistische Vorstellung von der Rechtslage haben; die Parteien die unabhängige Meinung eines Experten benötigen; ein Ungleichgewicht zwischen den Parteien besteht; eine persönliche Beziehung zwischen den Parteien nicht gewünscht ist; die Parteien eine schnelle Lösung auf einer rein distributiven Ebene suchen.

3.2 VERGLEICHsverMITTLUNG

Die Vergleichsvermittlung folgt den gleichen Regeln wie die Fachberatungsvermittlung, nur mit dem Unterschied, dass der Mediator eine die Einigung förderliche Atmosphäre durch den Einsatz förderlicher Methoden und Techniken schafft. Eine häufige Praxis ist das Führen von Einzelgesprächen mit einer anschließenden Pendel-Mediation (shuttle mediation). Das bedeutet, dass der Mediator Angebote, Gegenangebote, Konzessionen, Vergleichsvorschläge und Vertragsentwürfe zwischen den Parteien hin und her trägt. Da die Parteien in keinen direkten Kontakt mehr kommen, werden Interessen und Bedürfnisse nicht herausgearbeitet und erörtert.

Diese Mediationsform gibt es, wenn:

die Parteien keine Expertenberatung benötigen; eine Positionsverhandlung einer interessenorientierten Verhandlung vorgezogen wird; das Ergebnis wichtiger ist als die Beziehung zwischen den Parteien und in Zukunft kein weiterer Kontakt gewünscht wird; nur die Interessenvertreter zur Verhandlung erscheinen; die Parteien sich nur um die Verhandlungsmasse streiten oder es nur einen Streitpunkt gibt, so dass ein kreativer Prozess unnötig ist.

3.3 MODERIERENDE VERMITTLUNG

Die Moderierende Vermittlung legt Wert auf die Selbstverantwortlichkeit der Parteien, deren Zufriedenheit mit dem Verlauf und dem Ergebnis der Mediation. Die Beziehung zwischen den Parteien spielt eine wichtige Rolle, sie werden ermutigt, ihre Bedürfnisse und Interessen in Bezug auf den Streitgegenstand zu artikulieren und den Konflikt aus der Perspektive des anderen zu sehen. Die Mediatoren vermeiden eigene Wertungen, Ideen und Ratschläge, sondern führen mit ihren Kommunikationstechniken- und Fähigkeiten durch den Prozess.

Diese Art der Mediation kommt dann zum Tragen, wenn:

die Parteien eine berufliche und/oder persönliche Beziehung über den Streit hinaus weiter führen wollen; die Parteien über Verhandlungserfahrung verfügen, aber aufgrund des Konflikts blockiert sind und die Verhandlung nicht selbst führen können; es Aussichten auf kreative und zukunftsorientierte Lösungen gibt, bei denen weitergehende Bedürfnisse und Interessen berücksichtigt werden können; es offensichtlich ist, dass ein rein distributiver Prozess zu Verlusten und einer Wertminderung führt; es um viele rechtliche und nicht-rechtliche Streitpunkte geht; allein durch eine positionsorientierte Verhandlung keine Einigung möglich ist.

3.4 WEISENRAT-VERMITTLUNG

Die Weisenrat-Vermittlung ist mit der Fachberatungsvermittlung zu vergleichen. Der Mediator evaluiert und bewertet den Konflikt, ohne sich auf die Rechte und Positionen der Parteien zu beschränken, sondern berücksichtigt auch die Belange und Bedenken der Parteien. Das Ziel dieses Modells ist der Zugang zu Gerechtigkeit, ein effektives Konfliktmanagement und Nachhaltigkeit der Einigung durch die Berücksichtigung von Langzeit-Interessen.

Dieses Modell ist dann angezeigt, wenn:

Parteien Ratschläge von einer geachteten Autorität wünschen; Parteien aufgrund von Gesichtverlust, Stolz oder Sturheit abgeneigt sind, konstruktive Lösungsvorschläge zu machen; Parteien eine weise, moralisch anerkannte Führung suchen; Parteien eine Zuweisung der moralischen Verantwortung für den Ausgang des Streits an einen legitimen Dritten bevorzugen; Parteien eine unrealistische Vorstellung haben und nach einer praktikablen Lösung suchen; ein bedeutsames Machtgefälle vorliegt.

3.5 TRADITIONSORIENTIERTE VERMITTLUNG

Die Traditionsorientierte Vermittlung weist Gemeinsamkeiten mit der Weisenrat-Vermittlung auf. Der Mediator wird wegen seiner Weisheit, seiner Stellung, seines Status wegen ausgesucht, um den Frieden und die Stabilität in einer Gemeinschaft wieder herzustellen. Es sind meist Anführer, Älteste, Häuptlinge, die jeder kennt und die eine große Autorität besitzen. Diese Urform der Vermittlung existiert heute noch bei Urvölkern, in kirchlichen Gemeinschaften und auch in asiatischen kollektiven Firmenkulturen.

Sie wird angewendet, wenn:

in umgrenzten Gemeinschaften mit sozialen, religiösen, kulturellen und politischen Normen interne Konflikte gemeinschaftsbezogen gelöst werden sollen; in beruflichen, fachlichen und geschäftlichen Gemeinschaften die Gruppennormen einflussreicher sind als staatliches Recht.

3.6 TRANSFORMATIVE VERMITTLUNG

Die Transformative Vermittlung versteht Mediation als Lern- und Entwicklungsprozess, der Gerechtigkeit und Frieden auf individueller und gesellschaftlicher Ebene zum Ziel hat. Der Mediator wird wegen seiner Prozesskompetenz und seines Expertenwissens in Bezug auf Psychologie und Verhaltenswissenschaften gewählt.

Diese Vermittlungsmethode ist wichtig bei:

grundlegenden gesellschaftlichen Wertekonflikten, z.B. in der Umwelt, im Täter-Opfer-Bereich und in Familien; immer wiederkehrenden Konflikten, die von den Parteien bearbeitet werden wollen; in privaten und beruflichen Beziehungs-Konflikten; bedeutenden emotionalen oder verhaltensbezogenen Themen; Streit über Prinzipien und Werte; dem Wunsch nach Weiterentwicklung durch den Konflikt.

4. SCHLICHTUNG

4.1 BEDEUTUNG

Schlichtungsverfahren zielen ab auf die Herbeiführung einer vergleichweisen, mit gegenseitigem Nachgeben verbundenen Einigung der Parteien mit der Hilfe einer dritten, vermittelnden Person, dem Schlichter. Dieser legt den Parteien einen Schlichtungsentwurf vor, den beide Seiten akzeptieren können, da er als Experte in dem jeweiligen Fachgebiet sein Wissen einbringen und den Sachverhalt und die Rechtslage einschätzen kann.

Die Rahmenbedingungen für Schlichtungsverfahren sind oft in entsprechenden Ordnungen vorgesehen. Die Verhandlung findet nur bei Zustimmung beider Parteien statt, ist nicht öffentlich und vertraulich.

Die Schlichtung läuft in 4 Phasen ab:

- > 1. Einleitung – Einleitungsantrag, Annahme, Bestellung des Schlichters
- > 2. Bestandsaufnahme – schriftliches oder mündliches Eingangsstatement beider Seiten
- > 3. Klärungsphase – mündliches oder schriftliches Verfahren
- > 4. Einigungsphase – Formulierung eines Vergleichsvorschlags, Stellungnahmen, Diskussion und evtl. Nachverhandlung, Schlichterspruch und Annahme

ARBEITSBLATT:

→ 1. Verfahrensordnung IHK Ostwestfalen zu Bielefeld – Information

Bei Annahme des Schlichtungsvorschlags durch die Parteien wird ein Vergleichsvertrag formuliert, der den Rechtsstreit beendet.

4.2 SCHIEDSSTELLEN

Die Schiedsstellen oder auch Gütestellen sind eine Einrichtung der Gemeinden mit den Aufgaben, Streitigkeiten in der Bevölkerung durch eine gütliche Einigung zu beenden. Es gibt sie in 12 Bundesländern, Einrichtung, Besetzung und Verfahren regelt das jeweilige Landesrecht.

Die Aufgaben werden von Schiedsleuten (Schiedsfrauen, Schiedsmänner) ehrenamtlich wahrgenommen. Für die Durchführung des Verfahrens wird eine geringe Gebühr erhoben.

Örtlich zuständig ist die Schiedsstelle, in deren Amtsbezirk der Antragsteller wohnt, die sachliche Zuständigkeit ist gegeben für bestimmte zivilrechtliche und strafrechtliche Streitigkeiten.

In Nordrhein-Westfalen regeln das „Gesetz über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung und die obligatorische außgerichtliche Streitschlichtung in Nordrhein-Westfalen“ (Gütestellen- und Schlichtungsgesetz - GüSchlG NRW) und das „Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Schiedsamtsgesetz - SchAG NRW) die Tätigkeiten.

ARBEITSBLATT:

→ 2. Schiedsämtler –
Information

4.3 GÜTESTELLEN VON BERUFS- UND WIRTSCHAFTSVERBÄNDEN

Die Schlichtungsstellen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden sind zuständig für Schlichtungen bei Verbraucherbeschwerden und unter Berufskollegen.

Dazu gehören die Gütestellen der Handwerkskammern, die zwischen den selbständigen Handwerkern und deren Auftraggebern vermitteln, z. B. die Schiedsstellen des KFZ-Handwerks und die Bauschlichtungsstellen und die Schlichtungsstellen bei der Industrie- und Handelskammer.

Weitere Gütestellen gibt es an den Kammern freier Berufe, bei der Architektenkammer, der Ärztekammer, der Rechtsanwaltskammer.

4.4 SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN

Die Schiedsgerichtsgerichtsbarkeit ist eine Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit, die auf die Erlangung eines rechtskräftigen, vollstreckbaren Titels ausgerichtet ist. Sie ist eine private Institution, der durch den Staat zur Sicherung der Verfahrensgerechtigkeit zwingende Vorgaben gemacht werden, die in §§ 1025 ff ZPO normiert sind. Sie behandelt Rechtsfragen und Rechtsstreitigkeiten i.S. v. § 3 EGZPO und § 13 GVG. Die Entscheidungsbefugnis des Gerichts leitet sich aus der Privatautonomie der Parteien ab.

Das Verfahren läuft in 5 Phasen ab:

- > 1. Einleitung – Schiedsklage, ggf. Festlegung von Ort und Sprache
- > 2. Bestandsaufnahme – Klage und Klagebeantwortung, schriftliches Eingangsstatement beider Seiten
- > 3. Klärungsphase – mündliches oder schriftliches Verfahren
- > 4. Beendigung – Schiedsspruch, Schiedsvergleich, Beschluss
- > 5. Vollstreckbarerklärung

Das Schiedsgerichtsverfahren endet häufig mit einem Vergleich, da die Parteien der Streitigkeiten in den meisten Fällen längerfristig miteinander verbunden sind. Sie haben eine Bedeutung in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten, da sie in vielen Staaten anerkannt werden. Für allgemeine Streitigkeiten des Bürgers spielen sie kaum eine Rolle.

ARBEITSBLATT:

→ 3. Schiedsgerichtsbarkeit – Information

MEDIATION	SCHLICHTUNG	GÜTERICHTER- VERFAHREN	SCHIEDSGERICHTS- VERFAHREN
<p>Expertise bezieht sich auf Verfahrensleitung und Konfliktklärung</p>	<p>Sachliche und/oder rechtliche Expertise oder Autorität in Bezug auf Moral/Gerechtigkeit</p>	<p>Vermittlungs- insbes. Mediationsexpertise abhängig von der jew. Qualifikation/ Fortbildung</p>	<p>Expertise bezieht sich auf Streitgegenständliche oder rechtliche Fragen</p>
<ul style="list-style-type: none"> > gesetzl. konkretisierte Anforderungen an die prakt. u. theoret. Ausbildung > Eigenverantwortliche Erfüllung dieser Voraussetzungen > Gesetzl. Recht auf Auskunft der Parteien (§5 Abs. 1 MediationsG; BT-Drucks 17/5335, 18) 	<p>Keine gesetzlichen Anforderungen/ Voraussetzungen</p>	<p>Zulassung zum Richteramt</p>	<p>Keine gesetzlichen Anforderungen/ Voraussetzungen</p>
<p>Legitimation:</p> <p>Neutralität, Unabhängigkeit der (gesetzlich geregelten) Rolle</p>	<p>Legitimation:</p> <p>Erfahrung und/oder persönliche und/oder öffentliche/institutionell verliehene Autoritäten</p>	<p>Legitimation:</p> <p>Richteramt</p>	<p>Legitimation:</p> <p>Erfahrung und/oder persönliche und/oder öffentliche/institutionell verliehene Autoritäten</p>
<p>Wahlrecht d. Parteien; ggf. auf Vorschlag von RAen, Richter etc.,</p>	<p>Wahlrecht d. Parteien; ggf. auf Vorschlag von RAen, Beratern etc.,</p>	<p>Zuteilung durch Geschäftsordnung des Gerichts</p>	<p>Wahlrecht d. Parteien; Schiedsgerichtsausschuss (arbitral panel); aus drei Schiedsrichtern ihrer Gerichtsbarkeit und stimmt einem Dritten aus einer neutralen Gerichtsbarkeit zu.</p>
<p>ggf. indirekt d. präventive Wahl einer Institution/ Mediatorenliste</p>	<p>ggf. indirekt d. präventive Wahl einer Institution/Schlichterliste</p>		
<ul style="list-style-type: none"> > Nichtöffentlichkeit > Vertraulichkeit > Möglichkeit der Vollstreckbarerklärung der Einigung (soweit Inhalt vollstreckungsfähig) durch Anwaltsvergleich oder notarielle Urkunde > Falls Vergleiche als gerichtliche Anordnungen formalisiert werden, besteht die (bis jetzt ungetestete) Möglichkeit einer internationalen Anerkennung des Vergleichs aufgrund bi- und multilateraler Arrangements wie z. B.: ‚Choice of Court Convention 2005‘ und der ‚Brussels I Regulation‘. 	<ul style="list-style-type: none"> > Nichtöffentlichkeit > Vertraulichkeit > Möglichkeit der Vollstreckbarerklärung der Einigung (soweit Inhalt vollstreckungsfähig) durch Anwaltsvergleich oder notarielle Urkunde > Falls Vergleiche als gerichtliche Anordnungen formalisiert werden, besteht die (bis jetzt ungetestete) Möglichkeit einer internationalen Anerkennung des Vergleichs aufgrund bi- und multilateraler Arrangements wie z. B.: ‚Choice of Court Convention 2005‘ und der ‚Brussels I Regulation‘. 	<ul style="list-style-type: none"> > Nichtöffentlichkeit > Vertraulichkeit > Möglichkeit der Vollstreckbarerklärung der Einigung (soweit Inhalt vollstreckungsfähig) durch Prozessvergleich des Güterrichters od. des zuständigen Gerichts 	<ul style="list-style-type: none"> > Nichtöffentlichkeit > Vertraulichkeit > Vollstreckbarkeit > Internationale Anerkennung von Schiedssprüchen durch internationale Konventionen; z. B.: ‚New York Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards 1958‘

MEDIATION

SCHLICHTUNG

**GÜTERICHTER-
VERFAHREN**

**SCHIEDSGERICHTS-
VERFAHREN**

<p>Vermittlungsverfahren; Selbstregulation</p> <p>gekennzeichnet durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Parteiautonomie > Kooperation 	<p>Vermittlungsverfahren; Fremdregulation</p> <p>gekennzeichnet durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Parteiautonomie > Konsensorientierung > positions- oder interessenorientiert 	<p>Vermittlungsverfahren</p> <p>gekennzeichnet durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Parteiautonomie > Konsensorientierung <p>positions- oder interessenorientiert</p> <p>Zulässigkeit aller Methoden der einvernehmlichen Konfliktbeilegung von Mediation bis Schlichtung (§278 Abs. 5 S. 2 ZPO)</p>	<p>Private Rechtsprechung; Fremdregulierung</p> <p>gekennzeichnet durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Privatautonome Unterwerfung der Parteien unter Verfahren und Entscheidung des Schiedsgerichts
Autonomie der Parteien	Autonomie der Parteien	Autonomie der Parteien	Schiedsgericht
Eigenständige Einigung	Vergleichsvorschlag Annahme/Einigung	Eigenständige Einigung oder Vergleichsvorschlag und Annahme	Urteil (Schiedsspruch)
Vertrag	Vertrag	Vertrag	
Parteien	Parteien	Parteien	Parteien oder/und anwaltl. Interessenvertreter
Rechtsanwälte, beratende Experten	Rechtsanwälte, beratende Ex- perten, evtl. Gutachter	Rechtsanwälte, beratende Ex- perten, evtl. Gutachter	evtl. Gutachter evtl. Zeugen
Andere Beteiligte, wie Mitverantwortliche/ Mitentscheidungsträger, Vertrauenspersonen, von der Entscheidung Betroffene (Mit- arbeiter, Freunde, Familie etc.)	Andere Beteiligte, wie Mitverantwortliche/ Mitentscheidungsträger, Vertrauenspersonen, von der Entscheidung Betroffene (Mit- arbeiter, Freunde, Familie etc.)	Andere Beteiligte, wie Mitverantwortliche/ Mitentscheidungsträger, Vertrauenspersonen, von der Entscheidung Betroffene (Mit- arbeiter, Freunde, Familie etc.)	
Zustimmung der Parteien	Zustimmung der Parteien	Zustimmung der Parteien	Entscheidung des Schiedsgerichts
Mediator	Schlichter	Güterichter	Schiedsrichter bzw. Schiedsge- richt
<ul style="list-style-type: none"> > prozessorientierte Verfahrensleitung (faciliative/moderierend) > Konfliktklärung > (Rechts-)Streit beendigend 	<ul style="list-style-type: none"> > inhaltsorientierte Verfahrensleitung (evalua- tiv/beratend) > (Rechts-)Streit beendigend 	<ul style="list-style-type: none"> > prozessorientierte Verfahrensleitung (faciliative/moderierend) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> > inhaltsorientierte Verfahrensleitung (evalua- tiv/beratend) > (Rechts-)Streit beendigend > Rechtliche Expertise 	<ul style="list-style-type: none"> > entscheidend > inhaltsorientiert